

N i e d e r s c h r i f t

über die

ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

des

G e m e i n d e r a t e s H a g e l s t a d t

Sitzungsnummer: 6

Jahrgang 2022

Sitzungstag: 09.06.2022

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Thomas Scheuerer
Schriftführer: Harald Neußinger

Anwesend sind: Michael Cencic, Markus Bernhuber (ab 19:10 Uhr),
Günther Zierhut, Josef Meier,
Theresa Flotzinger, Florian Häupl,
Lothar Limmer

Entschuldigt sind: Dr. Markus Riedhammer, Christine Pechtl, Peter Turicik,
Robert Götzfried, Johannes Rosenbeck

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen. Mehr als die Hälfte sind anwesend.
Die Beschlußfähigkeit ist damit hergestellt.

Zur Sitzung sind außerdem erschienen:

Zu TOP 2: Frau Spangler, LNI

Vorsitzender:

Schriftführer:

Scheuerer
Erster Bürgermeister

Neußinger
Geschäftsleitender Beamter

1. Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 19.05.2022

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

2. Breitbandausbau; Umsetzung der Gigabit-Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabit-Richtlinie; Ergebnisvorstellung des Markterkundungsverfahrens durch die LNI, Beschlussfassung über den Gigabitausbau / 830-51 E66/2020

Sachverhalt:

Frau Spangler erläutert den Sachverhalt.

Gemeinderatsmitglied Markus Bernhuber ist ab 19:10 Uhr anwesend.

A. Ausgangslage

Die Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“) wurde im April 2021 zum Zwecke der Unterstützung von Kommunen beim Auf- und Ausbau von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur als öffentliche Infrastrukturgesellschaft auf 48 ausschließlich öffentliche Gesellschafter erweitert. Zielsetzung des gemeinsamen Vorgehens ist die Nutzung von Synergieeffekten und der Bündelung von Ressourcen und Know-How für ein koordiniertes Vorgehen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020 wurde der LNI auf Grundlage der „Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich des Auf- und Ausbaus von Breitbandinfrastruktur“ die Aufgabe des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Breitbandinfrastruktur im Gemeindegebiet im Wege einer sog. In-housevergabe gemäß § 108 GWB übertragen. Die LNI nimmt seitdem verschiedene Aufgaben für den Auf- und Ausbau der (über)örtlichen Breitbandinfrastruktur wahr.

B. Einleitung und Abschluss der Markterkundung

Derzeit werden von der LNI die konkreten Ausbauvorhaben in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bunderepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 („Gigabit-Richtlinie“) vorbereitet und koordiniert. Der anstehende Ausbau erfolgt im Betreibermodell nach Ziffer 3.2 der Gigabit-Richtlinie, d.h. das Breitbandnetz wird in kommunaler Verantwortung errichtet und für den Betrieb an (ein) Telekommunikationsunternehmen gegen Zahlung eines Entgelts verpachtet. Der Ausbau betrifft zunächst Gebiete in denen die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur nicht mindestens eine Datenrate von 100 Mbit/s im Download gewährleistet. Die Breitbandinfrastruktur wird als Glasfasernetz ausgebaut, sodass Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s sowohl im Down- als auch im Upload gewährleistet sind und eine zukunftssichere Infrastruktur gewährleistet ist.

Um Fördermittel nach dem Bundesförderprogramm Gigabit zu erhalten, hat die LNI eine Markterkundung zur Erfassung der IST-Situation und der Abfrage etwa-

iger geplanter Ausbauvorhaben von Privatunternehmen durchgeführt, die mittlerweile abgeschlossen ist. Die aus der Markterkundung abgeleiteten Daten wurden von einem Fachplanungsbüro aufbereitet. Daraus ergeben sich die wesentlichen Ergebnisse für das Gebiet sämtlicher Gesellschafter der LNI wie z.B. die Anzahl der förderfähigen Adressen im Erschließungsgebiet. Hierbei können sich im weiteren Projektverlauf möglicherweise noch Änderungen im Detail hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Adressen ergeben, d.h. einzelne Adressen können etwa durch die Nachmeldung von Eigenausbauvorhaben wegfallen oder nachträglich auch aufgenommen werden.

C. Ableitungen für den förderfähigen Ausbau im Gemeindegebiet

Auf Grundlage der bisherigen Vorarbeiten wurden damit förderfähige Ausbauadressen im Gebiet der LNI unter dem Bundesförderprogramm Gigabit identifiziert. Daraus werden für den Ausbau und Betrieb der Telekommunikationsinfrastruktur sog. Cluster gebildet, d.h. Gebiete vorläufig so zusammengefasst, dass eine möglichst wirtschaftliche und zügige Erschließung unter Berücksichtigung von Synergieeffekten erfolgen kann. Ihre Gemeinde liegt hierbei im Cluster Süd (siehe Anhang 1), wobei geringfügige Verschiebungen des Clusterumfangs im weiteren Projektverlauf möglich sind.

Konkret wurden für Ihre Gemeinde daraus die jeweils förderfähigen Adressen für das Gemeindegebiet abgeleitet. Diese Adressen sollen nunmehr unter Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Gigabit-Richtlinie ausgebaut werden, um den Bürgerinnen und Bürgern, ansässigen Unternehmen sowie den öffentlichen Liegenschaften wie z.B. Rathäuser, Schulen etc. ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen.

D. Finanzierung durch Eigen- und Fördermittel

1. Sachverhalt

Die Finanzierung des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln. Hierbei werden sowohl Fördermittel auf Grundlage der Gigabit-Richtlinie in Anspruch genommen, die durch die Fördermittel aus der Kofinanzierung in Bayern aufgrund der Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern vom 12. Juli 2021 (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie – KofGibitR) ergänzt werden. Weiterhin wird geprüft, ob ein Härtefall vorliegt, der den kommunalen Eigenanteil in einem Projekt noch zusätzlich in Abhängigkeit der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre abschmelzen könnte. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands soll nicht für jede Gemeinde der LNI einzeln einen Förderantrag gestellt werden, sondern es ist beabsichtigt, für die Gemeinden eines jeweiligen sog. Clusters einen gesamthaften Antrag (Sammelantrag) zu stellen. Der verbleibende Anteil der nicht über Fördermittel finanzierbaren Kosten muss die Gemeinde in Form eines Eigenanteil selber tragen.

Nach derzeitiger Kostenschätzung ist für das Ausbauvorhaben in Ihrer Gemeinde von Bau- und Materialkosten in Höhe von EUR 5.400.000 auszugehen. Hierbei sind sämtliche Kosten für die Erschließung mit Breitbandinfrastruktur inklusi-

ve der Herstellung des sog. Gebäudestichs (Anschlussleitung vom öffentlichen Grund bis zum Übergabepunkt des Gebäudes) enthalten. Die Höhe der Baukostenschätzung beruht auf der derzeitigen und vorläufigen Schätzung der von der LNI beauftragten Fachplaner, die in Anlehnung an die Kostenkalkulationen des Zuwendungsgebers anhand bisheriger Erfahrungswerte aus anderweitigen Ausbauvorhaben sowie der bislang absehbaren Kostenentwicklung im Bau- und Materialbereich und einem Risikozuschlag aufgrund der derzeitigen Krisensituation infolge der Ukraine Krise und der Belastung von Lieferketten erarbeitet wurde. Die vorläufige Kostenschätzung erfolgt aus Transparenzgründen zu einem frühen Zeitpunkt im Projekt und wird im weiteren Projektverlauf mit der Ausarbeitung der Feinplanung für die Erschließungsmaßnahmen weiter bis zum Detailgrad einer Kostenberechnung fortgeschrieben. Die beigegefügte Schätzung der vorläufigen Kosten soll zur Information und als Grundlage für eine belastbare Entscheidung durch die kommunalen Gremien dienen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der (fiktive) kommunale Eigenanteil in einem Projekt 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre übersteigen würde. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem fiktiven Eigenanteil und dem Betrag, der 30 % der durchschnittlichen Finanzkraft der letzten fünf Jahre entspricht, zusätzlich zu 90 % durch den Freistaat Bayern gefördert.

Konkret gliedert sich die Finanzierung in Ihrer Gemeinde wie folgt:

| | Förderquote | Förderumfang |
|--------------------------|----------------------------|---------------|
| Gigabit-Richtlinie | 50 Prozent | 2.700.000 EUR |
| Kofinanzierung Bayern | Aufstockung auf 90 Prozent | 2.160.000 EUR |
| Eigenanteil der Gemeinde | 10 Prozent | 540.000 EUR |

Damit beträgt der seitens Ihrer Gemeinde zu tragende Eigenanteil nach derzeitigem Stand 540.000 EUR.

2. Beschluss:

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Hagelstadt folgendes:

- a. Die LNI wird dazu ermächtigt, die notwendigen Förderanträge und einen gesamthaften Antrag für das jeweilige Cluster mit dem Bundeszuwendungsgeber abzustimmen und den formellen Antrag vorzubereiten sowie einzureichen. 8:0
- b. Die LNI wird im Übrigen dazu ermächtigt, die Förderanträge und den gesamthaften Antrag für das jeweilige Cluster mit dem Landeszuwendungsgeber für die Kofinanzierung des Freistaats Bayern nach Vorliegen des Bundesförderbescheids abzustimmen und den formellen Antrag vorzubereiten sowie einzureichen. 8:0
- c. Die LNI wird schließlich ermächtigt, die bewilligten Bundes- und Landesfördermittel sowie den von der Gemeinde zu zahlenden Eigenanteil zweckgebunden für den Auf- und Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Gemeindegebiet zu nutzen und die Mittelverwendung ordnungsgemäß zu dokumentieren sowie nachzuweisen. 8:0

E. Anstehende Vergabeverfahren

Für die Umsetzung des Auf- und Ausbaus von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur müssen in einem nächsten Schritt verschiedene Vergabeverfahren vorbereitet und durchgeführt werden. Diese unterteilen sich in die Ausschreibung der Bauleistungen, der Materialleistungen und des Netzbetriebs.

I. Bauleistungen

1. Sachverhalt

Zur Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur werden umfangreiche Bauleistungen benötigt, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Bauleistungen unterteilt sich zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und unter Nutzung von Synergieeffekten in verschiedene Cluster, um einen möglichst wirtschaftlichen Ausbau durch leistungsfähige Bauunternehmen sicherzustellen.

2. Beschluss:

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Hagelstadt folgendes:

- a. Die LNI wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die erforderlichen Bauleistungen vorzubereiten und durchzuführen. 8:0
- b. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Gemeinde im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Bauleistungen für das betreffende Cluster anhand der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen. 8:0

II. Materialleistungen

1. Sachverhalt

Zur Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur werden zudem umfangreiche Materialleistungen zur Einbringung für die Errichtung der Trassen etc. benötigt, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Materialleistungen soll zur Sicherstellung der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit und Liefersicherheit als Gesamtvergabe über alle Cluster hinweg einer Rahmenvereinbarung durchgeführt werden, sodass die Materialien nach Bedarf für die Ausbautvorhaben der einzelnen Gemeinden anlassbezogen abgerufen werden können.

2. Beschluss:

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Hagelstadt folgendes:

- a. Die LNI wird ermächtigt, das Vergabeverfahren für die erforderlichen Materialleistungen vorzubereiten und durchzuführen. 8:0

b. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Gemeinde im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Materialleistungen anhand der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen. 8:0

III. Netzbetrieb

1. Sachverhalt

Zum Betrieb der zu errichtenden Telekommunikationsinfrastruktur werden Leistungen von Netzbetreibern benötigt, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens beschafft werden sollen. Die Vergabe der Netzbetreiberleistungen unterteilt sich zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und unter Nutzung von Synergieeffekten in verschiedene Betriebscluster, um eine möglichst hochwertige Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsdiensten zu günstigen Konditionen und möglichst wirtschaftlichen Pachteinnahmen sicherzustellen.

2. Beschluss:

Vor diesem Hintergrund beschließt die Gemeinde Hagelstadt folgendes:

a. Die LNI wird ermächtigt, das Auswahlverfahren für die erforderlichen Netzbetreiberleistungen vorzubereiten und durchzuführen. 8:0

b. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Gemeinde im Rahmen der Gesellschafterversammlung der LNI eine Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags für die Netzbetreiberleistungen für das betreffende Cluster anhand der im Auswahlverfahren festgelegten Zuschlagskriterien zu treffen. 8:0

3. Bauantrag, Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage / Keltenschanze02 E33/2022

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Eheweg-Süd, als Wohnbebauung ist es hier allgemein zulässig. Es weicht jedoch in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab:

- a) Aufschüttungen bis zu 0,82 m, zul. max. 0,5 m
- b) Garage Satteldach

Auf die Begründungen der Abweichungen wird verwiesen. Der Entwässerungsantrag und -plan, sowie die Erklärung des Tragwerksplaners fehlen. Die Nachbarnunterschriften sind vollständig.

Durch die Zustimmung zur Änderung der Garagendachform könnten die Grundzüge der Planung berührt sein. Es wird auf die Selbstbindungswirkung bei der Genehmigung von Befreiungen hingewiesen.

Das Vorhaben wurde im Bauausschuss vorbehandelt, auf das Protokoll des Bauausschusses wird verwiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben und den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans a) und b) wird erteilt. 8:0

4. Bebauungsplan Eheweg-Süd, 1. Änderung; Aufstellungs-/Änderungsbeschluss / 610-731

Sachverhalt:

Nach Aufstellung des Bebauungsplans konnte im südlichen Bereich eine weitere Grundstücksfläche erworben werden. Dadurch wurde es möglich den provisorischen Wendehammer nach Osten zu verlegen, so dass eine zusätzliche Bauparzelle realisierbar wird. Hierfür ist jedoch eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans erforderlich. Nach Auskunft des Landratsamtes ist dies im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB möglich.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Eheweg-Süd wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert und erweitert. Die Änderung und Erweiterung betrifft ein Gebiet entsprechend dem als Anlage zum Beschluss beigefügten Lageplan. Das Gebiet umfasst folgende Grundstücke aus der Gemarkung Hagelstadt: 123/66, 123/72, 123/16 (Teilfläche), 123/62 (Teilfläche), 123/68 (Teilfläche), 123/70 (Teilfläche) und 123/71 (Teilfläche)

Mit der Ausarbeitung des Planes wurde das Ingenieurbüro Altmann, Neutraubling beauftragt. 8:0

Verschiedenes:

A) Informationen des Bürgermeisters:

a) Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2022 worden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Sanierung der Grundschule Hagelstadt und Erweiterung zur offenen Ganztagschule; Auftragsvergaben / 210-114

a) Innentüren / 210-114/009

Beschluss:

Der Auftrag für das Gewerk Innentüren mit einer Angebotssumme von 74.052,51 € brutto wird an die Firma Holzdesign Faschingbauer GmbH, Röhrnbach erteilt.

2. Baugebiet Eheweg-Süd, Erschließung; Zustimmung Auftragsvergabe / 610-73-1

Beschluss:

Der Auftragsvergabe für die Grünordnungsarbeiten im Baugebiet Eheweg-Süd an die Firma Böllert Garten + Landschaftsbau GmbH, Zeitlarn durch die KFB wird zugestimmt

3. Bauhof; Anschaffung Aufsitzmäher / 630-520-1

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung eines Aufsitzmähers an die Firma Lechner, Dünzling wird genehmigt.

4. Gemeindebücherei; Anmietung Räume, Vereinbarung Michaelsbund, Zuschussantrag Erstausrüstung und Medienbeschaffung / 352-717

Beschluss:

a) Teile der Räumlichkeiten des ehemaligen EDEKA-Marktes von Frau Rosmarie Fränkl werden für einen monatlichen Mietpreis von 5,50 qm² (+evtl. Puffer) + Nebenkosten für eine Laufzeit von 10 Jahren von der Gemeinde angemietet. Die Zuständigkeit zum Abschluss des Mietvertrags wird auf den Bürgermeister übertragen.

b) Die Gemeinde (Träger) gemeinsam mit der Pfarrei (Kooperationspartner) schließt eine neue Vereinbarung mit dem Sankt Michaelsbund mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Zuständigkeit zum Abschluss der Vereinbarung wird auf den Bürgermeister übertragen.

c) Für die Erstausrüstung der Bücherei wird ein Projektzuschussantrag in Höhe von insgesamt 40.000,- Euro gestellt.

b) Bauhof; Anschaffung Aufsitzmäher / 630-520-1 /

Der Liefertermin für den bestellten Rasenmäher verschiebt sich, da Komponenten nicht lieferbar sind.

c) Sanierung der Grundschule Hagelstadt und Erweiterung zur offenen Ganztagschule; Geodätisches Monitoring / 210-110

Bürgermeister Scheuerer informiert über das Ergebnis der des Geodätischen Monitorings im Bereich des Ostersteigs, insbesondere wurden keine Veränderungen an den Gebäuden festgestellt.

Aus dem Gemeinderat wird eine nochmalige Messung nach Ende der Gewährleistung angeregt.

d) Biber / WG-371, 110-751 E1570/0

In Gailsbach wurde ein Feldweg in Richtung Triftlfing vom Biber unterhöhlt, der Weg wird repariert.

Aktuell liegt der Gemeinde keine Fang- oder Abschusserlaubnis für Biber im Gemeindegebiet vor. Aus dem Gemeinderat wird angeregt eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

- e) Kinderspielplatz Eichenstraße; Matschanlage / 463-522 E31/2021

Der Wasseranschluss wurde heute hergestellt. Es wird mit Fertigstellung der Maßnahme bis Ende Juni gerechnet. Im Rahmen der Arbeiten des Zweckverbandes wird von der Gemeinde auch ein Schaden im Bürgersteig Gailsbacher Straße repariert.

- f) Baugebiet Eheweg-Süd; Erschließung / 610-73-1

Die Abnahme der Erschließungsarbeiten ist erfolgt, es wurden lediglich geringe Mängel festgestellt.

- g) Sanierung der Grundschule Hagelstadt und Erweiterung zur offenen Ganztagschule / 210-110

Die Isolierungsarbeiten und Trockenbauarbeiten gehen aktuell weiter. Die Malerarbeiten haben begonnen.

- h) Grundschule Hagelstadt / 210-000

Die Grundschule hat das Südostfußballturnier gewonnen.

- i) Kanalisation B15 / 660-000

Die Arbeiten am Hauptkanal sind weitgehend abgeschlossen, im Bereich der Ampel stehen noch Arbeiten an der Bachverrohrung aus.

B) Anfragen

- a) Mobilfunkmast am Sportplatz, Abschluss Mietvertrag 880-140-11

Gemeinderatsmitglied Josef Meier erkundigt sich nach dem Mietvertrag für die Antennenanlage am Sportplatz.

Der Vertragsentwurf ist noch nicht fertig.

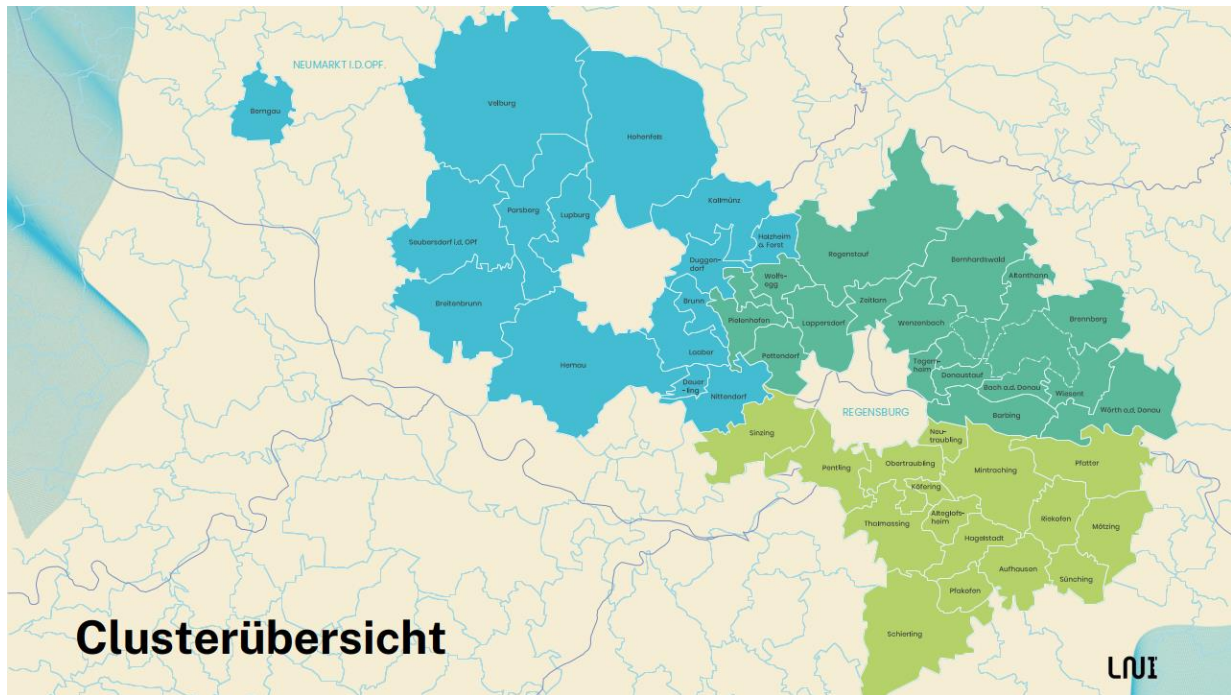
- b) Bestandserhebung; Einleitung von Niederschlagswasser in den Langenerlinger Bach / 690-510-2 E60/2020

Gemeinderatsmitglied Florian Häupl erkundigt sich nach der Bestandsermittlung am Langenerlinger Bach.

Die Daten wurden dem Büro zur Verfügung gestellt.

Ende der Sitzung:
20:26 Uhr

Anhang 1 zu TOP 2:



Anlage zu TOP 4 – Lageplan:



H/B = 297 / 210 (0.06m²)

Allplan 2019

